

Klausur Nr. 1681
Öffentliches Recht
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Auszug aus der Prozessakte des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg, Az. Au 3 S 25.1235:

Rosamunde Hilter
Rechtsanwältin
Hauptstraße 17
86807 Buchloe

Buchloe, den 7. Mai 2025

EILT! Bitte sofort vorlegen.

per beA

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Kornhausgasse 4
86152 Augsburg

NEU!

Klage und Eilrechtsschutz

In der Verwaltungsstreitsache

des Christian Kahn, Dorfgasse 15, 86862 Lamerdingen

- Kläger und Antragsteller -

prozessbevollmächtigt: RAin Rosamunde Hilter, Hauptstraße 17, 86807 Buchloe

gegen

die Gemeinde Lamerdingen,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Manuel Strobl, Hauptstraße 1, 86862 Lamerdingen

- Beklagte und Antragsgegnerin -

wegen Anfechtung sicherheitsbehördlicher Hundeanordnung

erhebe ich unter Vorlage von Vollmacht namens und im Auftrag des Klägers bzw. Antragstellers Hauptsacheklage und stelle zugleich Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz mit folgenden Anträgen:

- I. **Der Bescheid der Gemeinde Lamerdingen vom 7. April 2025, Gz. 123/25, wird aufgehoben.**
- II. **Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid der Gemeinde Lamerdingen vom 7. April 2025, Gz. 123/25, wird wiederhergestellt.**

Begründung:

Der Kläger wendet sich in Hauptsacheklage und Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gegen eine sicherheitsbehördliche Anordnung der Gemeinde Lamerdingen. In diesem Bescheid vom 7. April 2025, dem Kläger am selben Tag durch die Gemeinde Lamerdingen gegen Empfangsbekanntnis zugestellt, werden ihm gegenüber zahlreiche seine Rottweiler-Hündin Hermine betreffende Maßnahmen angeordnet. Wir reichen den angegriffenen Bescheid als Anlage K1 bei.

Mit dem angegriffenen Bescheid greift die Gemeinde unzulässig in das Recht des Klägers zur Hundehaltung ein. Immerhin zeigt schon das bestehende Negativattest, dass von der Hündin Hermine keine Gefahr ausgeht und die Voraussetzungen der Rechtsgrundlage nicht gegeben sind.

Auch ist es bis zum 8. Dezember 2024 niemals zu einem ähnlichen Vorfall gekommen, sodass der Kläger auch damit nicht rechnen muss. Auch an diesem Tag ist für den Kläger keine Gefahrensituation erkennbar gewesen. Er geht den betreffenden Weg mehrfach täglich mit regelmäßigem Kontakt zu anderen Menschen und Hunden. Im Nachhinein hat der Kläger von Nachbarn erfahren, dass das gebissene Mädchen den Hund des Klägers mehrfach am Gartenzaun provoziert hat. Dadurch geht eine gewisse Erklärbarkeit der an sich völlig überraschenden Spontanaktion des Hundes auf die Geschädigte einher. Die Hündin ist nämlich grundsätzlich voll in die vierköpfige Familie des Klägers integriert und wird grundsätzlich im Haus gehalten. Tagsüber kann sie sich frei auf dem Haltergrundstück bewegen. Rückzugsmöglichkeiten sind über einen Zwinger geschaffen. Das Grundstück ist bereits vollständig mit einem Gartenzaun umfriedet.

Auch ist im Hinblick auf die einzelnen Regelungen bzw. auf das Gesamtgefüge der getroffenen Regelungen festzustellen, dass diese gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen. Die Antragsgegnerin hat Anordnungen getroffen, die im Einzelnen bzw. in Kombination nicht erforderlich gewesen sind, um der von der Hündin ausgehenden Gefahr zu begegnen. Das muss jedenfalls für die Anordnung im Außenbereich gelten. Hierbei ist aber auch zu berücksichtigen, dass schon völlig unklar ist, was in Ziffer 3 des Bescheids überhaupt mit „bebautem Gebiet“ gemeint sein soll.

Ziffer 2 des Bescheids wiederum ist bereits deshalb aufzuheben, weil die Anordnung im Hinblick auf die Regelung hinsichtlich sich auf dem Haltergrundstück aufhaltender Personen von der Rechtsgrundlage des Art. 18 Abs. 2 LStVG nicht gedeckt ist. Auch

bei Anordnungen nach Art. 18 Abs. 2 LStVG ist der Anwendungsbereich des Art. 18 Abs. 1 LStVG zu beachten, da im Abs. 2 ausdrücklich auf den Schutzbereich des Abs. 1 Bezug genommen werde und zudem Art. 6 LStVG eine gemeindliche Aufgabe als Sicherheitsbehörde nur zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorsieht. Daher ermächtigt Art. 18 Abs. 2 LStVG Gemeinden nur zum Erlass von Anordnungen, soweit die Haltung von Hunden in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im Sinne von Abs. 1 geregelt wird, nicht aber zu Einschränkungen der Hundehaltung auf Privatgrundstücken. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass Art. 7 Abs. 1 LStVG Anordnungen der Sicherheitsbehörden, die in Rechte anderer eingreifen, nur zulässt, wenn eine besondere Ermächtigung durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes vorliegt. Daher ist die Antragsgegnerin nicht berechtigt gewesen, eine Anordnung zu erlassen, nach der die Hündin innerhalb des eigenen Grundstücks in bestimmter Art und Weise zu halten ist, soweit es nicht um die Abwehr von Gefahren für Dritte außerhalb des Anwesens durch Entweichen des Hundes geht.

Zudem ist die Anordnung rechtswidrig, weil sie gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstößt. Vorliegend hat keinerlei Notwendigkeit einer grundstücksbezogenen Anordnung bestanden. Eine solche ergibt sich aus dem streitgegenständlichen Beißvorfall nicht. Der Hund hat das Haltergrundstück niemals unbeaufsichtigt verlassen, noch weist das Haltergrundstück im Hinblick auf die Ausbruchssicherheit irgendwelche Defizite auf.

Die ausnahmslose Kombination von Leinen- und Maulkorbzwang auf allen öffentlichen Flächen innerhalb und außerhalb bewohnter Gebiete in Ziffer 3 und 4 des Bescheids erweist sich als unverhältnismäßig. Ein zusätzlicher Maulkorbzwang kann nur verfügt werden, wenn es im Einzelfall zur effektiven Gefahrenabwehr unabdingbar sei, z.B. weil eine hinreichend konkrete Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Hund auch angeleint zubeißen oder sich von der Leine losreißen würde. Diese besteht hier aber nicht. Der Beißvorfall hat sich vorliegend mit dem gerade nicht angeleiteten Hund des Klägers ereignet, der die Geschädigte nur aufgrund der fehlenden Leine überhaupt erreichen hat können. Der Antragsteller darf im Übrigen nach dem Inhalt des Bescheides den Hund auch außerhalb bewohnter Bereiche nicht ohne lange Leine laufen lassen, was dem Bewegungsbedürfnis des Tieres nicht hinreichend Rechnung trägt. Milderer Mittel und ebenso ausreichend zur Gefahrenabwehr wäre z.B. eine Kombination aus freier Auslaufmöglichkeit außerhalb bebauter Gebiete mit Maulkorb oder Auslauf an der Schleppe ohne Maulkorb gewesen.

Auch die akzessorischen Regelungen der Ziffern 6, 7, 8 und 9 des Bescheids können keinen Bestand haben und sind aufzuheben. Überdies verstößt die Zwangsgeldandrohung in Ziffer 8 gegen den Bestimmtheitsgrundsatz aus Art. 37 BayVwVfG.

Der Bescheid ist daher im Ganzen aufzuheben und dem Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stattzugeben.

Hilte
Rechtsanwältin
-qualifiziert elektronisch signiert-

Anlage K1: Bescheid vom 7. April 2025

Verwaltungsgemeinschaft Buchloe
für die Mitgliedsgemeinde Lamerdingen
Rathausplatz 1
86807 Buchloe

Buchloe, den 7. April 2025

Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

Herrn
Christian Kahn
Dorfstraße 15
86862 Lamerdingen

Vollzug des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

hier: Anordnungen zur Hundehaltung

Die Verwaltungsgemeinschaft Buchloe erlässt hiermit als Behörde und auf Weisung ihrer Mitgliedsgemeinde Lamerdingen Ihnen gegenüber folgenden

BESCHEID

- 1. Für die Rottweiler-Hündin „Hermine“ ist bis spätestens 31. August 2025 ein neues Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Hundewesen vorzulegen.**
- 2. Durch ausbruchsichere Unterbringung (z.B. Zaun, Schließvorrichtung, Zwinger) ist zu gewährleisten, dass die Hündin „Hermine“ sicher verwahrt wird; d.h. weder das Grundstück, auf dem sie gehalten wird, unbeaufsichtigt verlassen kann, noch sich dort aufhaltende Personen gefährden kann.**
- 3. Die Hündin „Hermine“ ist außerhalb des Halteranwesens ausschließlich an einer maximal 1,0 m langen, reißfesten Leine mit schlupfsicherem Halsband und einem angelegten, passgerechten, abstreifsicherem Maulkorb zu führen, solange die Hündin sich in bebauten Gebieten und im Umkreis von 150 m davon aufhält. Die Leine und der Maulkorb sind „Hermine“ vor Verlassen der Einzäunung auf dem Halteranwesen anzulegen und erst nach sicherem Wiederverbringen abzunehmen.**

4. Die Hündin „Hermine“ ist außerhalb bebauter Gebiete und im Umkreis von 150 m davon an einer max. zehn Meter langen, reißfesten Feldleine mit schlupfsicherem Halsband und einem angelegten, passgerechten, nicht abstreifbarem Maulkorb zu führen.
5. Die Hündin „Hermine“ darf nur von Personen ausgeführt werden, die diese sicher beherrschen und zum Führen der Hündin körperlich geeignet sind. Es ist sicherzustellen, dass die Hündin das Anwesen, auf dem sie gehalten wird, nicht alleine bzw. unbeaufsichtigt verlassen kann.
6. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 2 bis 5 dieses Bescheides wird angeordnet.
7. Falls Sie Ihrer Verpflichtung aus Nr. 1 dieses Bescheides nicht bis spätestens 31. August 2025 nachkommen, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 200,00 € zur Zahlung fällig.
8. Falls Sie Ihrer Verpflichtung aus Nr. 2 bis 5 dieses Bescheides nicht sofort nachkommen, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 300,00 € zur Zahlung fällig.
9. [Kosten und Gebühren]

Begründung

- I. Sie sind Halter der Rottweiler-Hündin Hermine. Dieser wurde aufgrund eines positiven Wesenstests vom 25. Januar 2020 von der Verwaltungsgemeinschaft Buchloe ein Negativattest nach Art. 37 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) ausgestellt. Als Auflage wurde Ihnen aufgegeben, den Hund in Ballungsgebieten mit Rücksicht auf andere Personen an der Leine zu führen, um Ängsten und ggf. Fehlverhalten anderer Personen entgegenzuwirken. Zu den Ballungsgebieten wurde ein Merkblatt beigelegt.

Im Laufe des Jahres 2025 gingen bei der Gemeinde Lamerdingen einige Berichte über vergangene Beißvorfälle bzw. Zwischenfälle im Zusammenhang mit der Hündin ein:

Am 13. Januar 2025 wurde der Gemeinde ein Vorfall mit der Hündin Hermine angezeigt, der bereits aus dem Jahr 2021, konkret vom 24. Februar 2021 stammt. Bei diesem Vorfall wurde ein anderer Hund durch „Hermine“ angegriffen und mehrmals gebissen, sodass er tierärztlich versorgt werden musste. Dieser Vorfall ereignete sich nahe Ihres Halteranwesens, also innerhalb bebauten Gebietes, wobei die Hündin Ihr Anwesen unbeaufsichtigt und damit auch unangeleint verlassen konnte.

Mit Schreiben vom 24. Januar 2025 wurde von der Polizeiinspektion Buchloe der Gemeinde Lamerdingen mitgeteilt, dass sich am 8. Dezember 2024 gegen 7:20 Uhr in Großkitzighofen ein Beißvorfall mit der Rottweiler-Hündin ereignet

hat. Sie gingen in bebautem Gebiet mit der Hündin spazieren, wobei diese nicht angeleint war. Die freilaufende Rottweiler-Hündin entfernte sich aus Ihrem Einwirkungsbereich und griff ein 13-jähriges Mädchen an, das auf der gegenüberliegenden Straßenseite vorbeiging. Die Hündin biss das Mädchen dreimal in den linken Unterarm, sodass dieses rettungsdienstlich versorgt werden musste und sich mehrere Tage in stationärer Behandlung befand.

Am 15. Februar 2025 wurde bei der Antragsgegnerin ein weiterer älterer Beißvorfall mit Ihrer Hündin vom 7. Juli 2020 angezeigt, bei dem eine Person beim Zeitungsaustragen von „Hermine“ angegriffen und gebissen wurde. Hierbei ist der Hund über das Mülltonnenhäuschen Ihres eingezäunten Grundstücks gesprungen, als die Person gerade die Zeitung in den Briefkasten eingeworfen hat. Sodann hat „Hermine“ den Zeitungsboten direkt angegriffen und durch die Hose in den rechten Oberschenkel gebissen. Bilder der Verletzung wurden beigefügt.

Mit Schreiben vom 15. März 2025 wurden Sie durch die Gemeinde Lamerdingen zum beabsichtigten Erlass einer sicherheitsrechtlichen Anordnung angehört. Hierbei wurde Ihnen die geschilderten Vorfälle eröffnet und Ihnen mitgeteilt, dass gegen Sie der Erlass einer sicherheitsrechtlichen Anordnung (Leinenzwang, Maulkorbzwang) beabsichtigt ist. Auf das Anhörungsschreiben haben Sie nicht reagiert.

- II. Die Nummern 1 bis 5 des Bescheids stützen sich auf Art. 18 Abs. 2 LStVG als Rechtsgrundlage.

Danach können die Gemeinden zum Schutz von Leben, Gesundheit, Eigentum oder der öffentlichen Reinlichkeit Anordnungen für den Einzelfall zur Haltung von Hunden treffen, wobei die Größe des Hundes keine Rolle spielt. Erforderlich ist das Vorliegen einer konkreten Gefahr, also einer Sachlage, bei der die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit der abzuwehrende Schaden eintritt. Hierbei sind an die Wahrscheinlichkeit des Schadens Eintritts umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden ist, und die Ranghöhe des bedrohten Rechtsguts zu beachten.

Vorliegend kann das Verhalten der Hündin „Hermine“ aufgrund des Beißvorfalls vom 8. Dezember 2024 nicht mehr als harmlos bezeichnet werden. Es handelt sich um einen großen Rottweiler, der bei vielen Personen, insbesondere bei Kindern, schon durch das bloße Umherlaufen Angst und unkontrollierte Reaktionen hervorrufen kann. Somit ist zu befürchten, dass aufgrund des bisherigen Verhaltens von „Hermine“ diese auch in Zukunft eine konkrete Gefahr für die körperliche Unversehrtheit der Bevölkerung darstellt.

Die Gemeinde hält daher ein Einschreiten im öffentlichen Interesse für notwendig. Die Vorfälle in der Vergangenheit zeigen, dass es auch in Zukunft zu Sicherheitsstörungen durch die Rottweiler-Hündin kommen kann, wenn nicht die Hundehaltung durch die Anordnungen reglementiert wird. Die Vorfälle bestätigen, dass die Hündin aus ihrer ungebändigten Natur heraus zu einer schweren Gefahr für Gesundheit und Leben von Menschen und Tieren werden kann.

Die Anordnungen sind auch verhältnismäßig. Sie sind geeignet, um die von der Hündin ausgehenden Gefahren zu verhindern. Mildere Mittel zur Gefahrenabwehr sind nicht ersichtlich. Dem Auslaufbedürfnis der Hündin wird dadurch Rechnung getragen, dass außerhalb der bebauten Gebiete ein Auslauf mit einer 10 m langen Feldleine möglich ist.

- III. Die sofortige Vollziehung wird im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet. Andernfalls besteht die Gefahr, dass in der Zeit zwischen dem Erlass des Bescheids und seiner Bestandskraft die hochrangigen Rechtsgüter des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung, dem Schutz des Eigentums anderer Tierhalter in Form der Unversehrtheit ihrer Tiere, geschädigt würden. Schwer wiegt hier, dass „Hermine“ ein auffälliges Verhalten gegenüber Tieren und Menschen gezeigt hat. Dies kann von der Allgemeinheit nicht hingenommen werden.
- IV. Wir weisen Sie darauf hin, dass die Anordnungen nach den Ziffern 3 bis 5 dieses Bescheids nicht auf das Gebiet der Gemeinde Lamerdingen beschränkt sind, sondern bayernweit gelten.
- V. Die Androhung des Zwangsgeldes für den Fall der Nichteinhaltung der unter Nr. 1 bis 5 festgelegten Verpflichtungen stützt sich auf Art. 19 Abs. 1, 2 Nr. 1, Art. 31 und 36 VwZVG. Unabhängig davon, ob vorliegend Unterlassungs- oder Handlungspflichten auferlegt worden sind, ist Ihnen gemäß Art. 36 Abs. 1 Satz 2 eine Frist zur Befolgung der Anordnungen gewährt worden.

Streng
Geschäftsstellenleiter

Der Bescheid enthält eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung, als Klagegegner ist hierbei die Gemeinde Lamerdingen angegeben.

Das Schreiben der Rechtsanwältin Hilter, das keine qualifizierte elektronische Signatur enthielt, wurde über das Besondere Elektronische Anwaltspostfach übermittelt und ging – mittels gesendeter elektronischer Antwort nachweisbar – auf dem Eingangsserver des elektronischen Postfachs des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg am 7. Mai 2025 ein.

Die zuständige Mitarbeiterin der Registratur des VG Augsburg hat das Schreiben mit samt Anlagen am 9. Mai 2025 abgerufen, der Hauptsache das Aktenzeichen Au 3 K 25.1234 und dem Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz das Aktenzeichen Au 3 S 25.1235 zugeteilt. Handakten wurden jeweils angelegt.

Klageschrift und Antrag im einstweiligen Rechtsschutz wurden der Gemeinde Lamerdingen ordnungsgemäß zugestellt.

Gemeinde Lamerdingen
Hauptstraße 1
86862 Lamerdingen

Lamerdingen, den 19. Mai 2025

An das

Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg
Kornhausgasse 4
86152 Augsburg

Im einstweiligen Rechtsschutzverfahren

Kahn ./, Gemeinde Lamerdingen
Az. Au 3 S 25.1235

beantrage ich für die Antragsgegnerin,

die Anträge kostenpflichtig abzuweisen.

Begründung

Die Anträge im einstweiligen Rechtsschutz sind größtenteils unzulässig, jedenfalls unbegründet. Jedenfalls ist der Antrag auch verfristet. Denn ein ordnungsgemäß signierter Schriftsatz ging innerhalb der Monatsfrist nicht bei Gericht ein, sodass gegen § 130a ZPO verstoßen wird. Auch ist nicht ersichtlich, wieso der Antragsteller gegen manche Teile des Bescheids überhaupt um einstweiligen Rechtsschutz ersucht.

Die Anträge sind aber auch unbegründet. In der für den einstweiligen Rechtsschutz gebotenen Kürze ist darauf hinzuweisen, dass nach ständiger Rechtsprechung insbesondere des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs in Fällen, in denen es in der Vergangenheit bereits zu Beißvorfällen mit Verletzungen der Gesundheit von Menschen gekommen ist, Anordnungen nach Art. 18 Abs. 2 LStVG nicht nur zulässig, sondern regelmäßig sogar geboten sind.

Bei dieser Konstellation bedarf es keiner weiteren Gefahrenprognose, auch wenn diese mit Blick auf die aktenkundigen und auch vom Antragsteller eingeräumten Beißvorfälle zweifelsohne zu dem Ergebnis führt, dass ohne adäquate Anordnungen auch in überschaubarer Zukunft weitere Schadensereignisse wahrscheinlich sind.

Die Antragsgegnerin hat sowohl ihr Entschließungs- als auch das Auswahlermessen beanstandungsfrei ausgeübt. Sämtliche Anordnungen sind zudem geeignet, aber auch erforderlich, um der mit Blick auf bereits drei einschlägige Vorfälle

fortbestehenden Gefährdungslage zu begegnen. Hierzu zähle zum einen eine ausbruchsichere Unterbringung, die gewährleistet, dass die Rottweiler-Hündin das Haltergrundstück nicht unbeaufsichtigt verlassen oder sich auf diesem Anwesen aufhaltende Personen gefährden kann. Zwei der aktenkundigen Vorfälle haben sich unmittelbar ausgehend vom Halteranwesen ereignet. Bei sämtlichen Vorfällen ist die Hündin nicht angeleint gewesen. Es ist im Übrigen bemerkenswert, wenn der Antragsteller davon spricht, dass es vor dem Vorfall am 8. Dezember 2024 niemals zu Zwischenfällen gekommen sei, er aber gleichzeitig mit keinem Wort auf die ebenfalls im Bescheid Bezug genommenen anderen Vorfälle eingeht. Diese haben sehr wohl stattgefunden.

Auch die Angemessenheit des Leinen- und Maulkorbzwangs steht außer Frage. Der Leinenzwang rechtfertigt sich im Übrigen bereits aus der Tatsache, dass es sich bei der Rottweiler-Hündin um einen großen Hund handelt, von dem sich Menschen per se bedroht fühlen könnten. Angesichts der Beißvorfälle reicht es indes nicht aus, den Leinenzwang nur auf den innerörtlichen Bereich zu beschränken. In unangeleintem Zustand besteht die Gefährdungssituation durch die Hündin auch außerhalb bebauter Bereiche. Für einen adäquaten Auslauf der Hündin ist Sorge getragen, da im Außenbereich eine Leine mit einer Länge von bis zu zehn Metern verwendet werden darf.

Auch der Maulkorbzwang ist gerechtfertigt und verhältnismäßig, da in Anbetracht der bekannt gewordenen Vorfälle weitere Beißattacken insbesondere gegen Personen zu besorgen sind. Der Leinenzwang alleine reicht zur Abwehr der diesbezüglichen Gefahrenlage nicht aus. Dies schon allein aufgrund der alles andere als auszuschließenden Möglichkeit, dass sich die Hündin von der Leine losreißen und andere Personen oder Tiere anfallen kann. Dass es zudem erforderlich ist, die große Rottweiler-Hündin nur durch Personen ausführen zu lassen, die dieser sicher beherrschen und zum Führen der Hündin körperlich geeignet seien, ist offenkundig und entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar, wieso der Antragsteller meint, die Befugnisnorm des Art. 18 Abs. 2 LStVG trage die Anordnung der ausbruchsicheren Umzäunung nicht. Natürlich zielt diese Maßnahme hauptsächlich darauf ab, ein unangeleintes und unkontrolliertes Entschwinden der Hündin zu vermeiden und damit Gefahren außerhalb des Grundstücks abzuwehren. Selbst wenn man dies anders sähe, beschränkt sich schon nach seinem Wortlaut Art. 18 Abs. 2 LStVG eben gerade nicht auf die in Abs. 1 genannten Örtlichkeiten.

Manuel Strobl
Bürgermeister

Der Schriftsatz vom 19. Mai 2025 wurde dem Antragsteller ordnungsgemäß zugestellt.

Am 25. Juli 2025 erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg – 3. Kammer – sodann einen Hinweisbeschluss, in dem sämtliche notwendigen Hinweise an beide Beteiligten erteilt werden [Der Inhalt des Hinweisbeschlusses wird hier nicht abgedruckt].

Mit Schriftsatz vom 5. August 2025 hat der Antragsteller den Antrag bezogen auf Ziffer 1 des Bescheids der Gemeinde Lamerdingen vom 7. April 2025 zurückgenommen und im Übrigen darauf hingewiesen, dass er gegen alle weiteren Ziffern des Bescheids um einstweiligen Rechtsschutz ersucht.

Die Antragsgegnerin hat auf den Hinweisbeschluss des Gerichts nicht reagiert.

Bearbeitungsvermerk: Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts im einstweiligen Rechtsschutz ist zu entwerfen. Tatbestand/Sachvortrag, Entscheidung über Kosten und Streitwert sowie die Rechtsmittelbelehrung sind erlassen.

Weitere Sachaufklärung ist im Eilrechtsschutz nicht zu erzielen. Es ist davon auszugehen, dass eine Anberaumung einer mündlichen Verhandlung nach nicht zu beanstandendem Ermessen der entscheidenden Kammer nicht erforderlich ist. Die Entscheidung durch die 3. Kammer (Besetzung: Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Brezner, Richterin am Verwaltungsgericht Nürnberger und Richter am Verwaltungsgericht Ludwig) erfolgt am 20. August 2025.

Es ist zu unterstellen, dass die nicht abgedruckten Bestandteile der Prozessakte für die Bearbeitung weder zusätzliche Erkenntnisse noch zusätzliche Probleme bieten. Formelle Probleme stellen sich nur, soweit im Sachverhalt die entsprechenden Punkte angesprochen sind.

Soweit nach Dafürhalten der Bearbeiter in den Gründen der Entscheidung ein Eingehen auf alle berührten Rechtsfragen nicht erforderlich erscheint, sind diese in einem Hilfsgutachten zu erörtern.

Eine Analyse der **materiellen Rechtmäßigkeit der Ziffern 1 und 5** des Bescheids ist erlassen, sowohl in der Entscheidung selbst als auch im Hilfsgutachten.